



## Allgemeine Verkaufsbedingungen der WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH,

Stand: November 2016

### 1. Allgemeines und Integritätsklausel

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend „Verkaufsbedingungen“ genannt) von WINDHOFF gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn WINDHOFF dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für die Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftraggebers genannt sind. Die Verkaufsbedingungen von WINDHOFF gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

### 2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die dem Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks und/oder zur Erfüllung etwaiger öffentlich-rechtlicher Pflichten Dritten offengelegt werden. Eine Weitergabe an Dritte zu sonstigen Zwecken (insbesondere: Nachbau eines Produkts) ist ohne Zustimmung von WINDHOFF unzulässig. Soweit der Auftraggeber Ausführungsunterlagen, die ihm WINDHOFF überlassen hat, nicht oder nicht mehr benötigt, sind sie auf Verlangen zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ausführungsunterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen WINDHOFF zulässigerweise Lieferungen / Leistungen übertragen hat.
- 2.2. Widersprechen sich Ausführungsunterlagen, so werden sich die Vertragsparteien zum weiteren Vorgehen abstimmen. Gemeinsam vereinbarte Spezifikationen gehen etwaigen abweichenden Angaben des Auftraggebers in Unterlagen zur Auftragsvergabe vor. Zwingende vergaberechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### 3. Ausführung der Leistung, Beistellungen

- 3.1. Der Auftraggeber darf sich in angemessenem Umfang und nach vorheriger Terminabstimmung mit WINDHOFF auf eigene Kosten innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung / Leistung unterrichten. Zur Offenlegung von Betriebsgeheimnissen ist WINDHOFF dabei jedoch nicht verpflichtet; sie kann dem Auftraggeber insoweit den Einblick in Unterlagen/Zugang zu Fertigungsstätten versagen.
- 3.2. Beistellungen des Auftraggebers bleiben bis zum vertraglich vorgesehen Einbau Eigentum des Auftraggebers. Gehen von Beistellungen Gefahren aus und/oder müssen Beistellungen in besonderer Weise gelagert werden, so hat der Auftraggeber WINDHOFF vor Anlieferung der betreffenden Beistellungen darauf hinzuweisen. Daraus resultierende besondere, WINDHOFF bei Vertragsschluss nicht bekannte Kosten trägt der Auftraggeber.

### 4. Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt

- 4.1. Ist eine Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund durch von WINDHOFF nicht zu vertretendem Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, WINDHOFF nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von WINDHOFF nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, ist WINDHOFF zur Lieferung/Leistung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Die Liefer-/Leistungszeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung. Ist die Dauer der Störung für eine Vertragspartei unzumutbar, ist diese berechtigt, für den ausstehenden Teil der Lieferung / Leistung vom Vertrag zurückzutreten.



- 4.2. WINDHOFF zeigt dem Auftraggeber spätestens dann, wenn sie sich länger als einen Monat in der Ausführung Ihrer Lieferung / Leistung durch Dritte, durch den Auftraggeber oder durch Fälle höherer Gewalt behindert sieht, dies unverzüglich schriftlich an.
- 4.3. Zeigt WINDHOFF dem Auftraggeber an, dass sie sich durch den Auftraggeber in der Ausführung Ihrer Lieferung/Leistung behindert sieht, so wird der Auftraggeber unverzüglich alle notwendigen Abhilfemaßnahmen vornehmen. Die vertraglich festgelegten Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, es sei denn, WINDHOFF hat die Behinderung zu vertreten und der Auftraggeber teilt WINDHOFF unverzüglich nach Zugang einer Behinderungsanzeige mit, dass er deshalb einer Verlängerung der vertraglich festgelegten Ausführungsfristen widerspricht.
- 4.4. Soweit WINDHOFF durch vom Auftraggeber zu vertretende Behinderungen/Verzögerungen zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden diese mit Einzelnachweis dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 4.5. Über weitergehende Konsequenzen werden die Parteien im Einzelfall eine angemessene Regelung finden.

## **5. Verzug**

- 5.1. Die im Vertrag festgelegte Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Die Einhaltung von Fristen setzt jedoch den rechtzeitigen Eingang sämtlicher für die Auftragsdurchführung erforderlichen und vom Auftraggeber zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Leistung vereinbarter Zahlungen und die Erfüllung sonstiger für die Auftragsdurchführung wesentlicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn WINDHOFF die Verzögerung allein zu vertreten hat.
- 5.2. Kommt WINDHOFF in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung / Leistung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 5.3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung / Leistung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung / Leistung, die über die in Nr. 5.2 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung / Leistung, auch nach Ablauf einer WINDHOFF etwa gesetzten Frist zur Lieferung / Leistung, ausgeschlossen. Ziff. 11.2 lit. b) bis f) gilt entsprechend. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen für den ausstehenden Teil der Lieferung / Leistung nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung / Leistung von WINDHOFF allein zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.
- 5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von WINDHOFF innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung / Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung / Leistung besteht.
- 5.5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann WINDHOFF dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 10 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

## **6. Preisstellung, Transport, Verpackung**

- 6.1. Die Preise sind Netto-Preise und verstehen sich ab Werk einschließlich handelsüblicher Verpackung.
- 6.2. Zahlungen sind frei Zahlstelle WINDHOFF zu leisten.



## 7. Kündigung aus wichtigem Grund

Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die jeweils andere Vertragspartei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

## 8. Abnahme, Rügefrist, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- 8.1. Lieferungen / Leistungen von WINDHOFF erfolgen gegen Empfangsbestätigung, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung / Leistung gesondert vereinbart ist. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme / Abnahme der Lieferung / Leistung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Lieferung / Leistung nicht innerhalb einer ihm von WINDHOFF bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 8.2. Für Lieferungen gilt § 377 HGB. Auf Leistungen findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.
- 8.3. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Ablieferung auf den Auftraggeber über.
- 8.4. Das Eigentum geht mit vollständiger Bezahlung des Vertragspreises auf den Auftraggeber über, soweit dies nicht gesetzlich oder vertraglich in anderer Weise geregelt ist.
- 8.5. Sofern der Auftraggeber Händler ist, ist er zur Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsgang berechtigt. Für diesen Fall tritt jedoch der Auftraggeber die ihm gegenüber seinen Abnehmern zustehenden Forderungen schon jetzt an WINDHOFF ab; zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber berechtigt, solange er nicht gegenüber WINDHOFF in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies der Fall ist, ist WINDHOFF berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis für den Vertragsgegenstand schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, WINDHOFF alle Informationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt, gegen welche Abnehmer WINDHOFF Forderungen aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zustehen, damit WINDHOFF in der Lage ist, diese gegenüber den Abnehmern unmittelbar geltend zu machen.

## 9. Sachmängel

Für Sachmängel haftet WINDHOFF wie folgt:

- 9.1. Alle diejenigen Teile oder Lieferungen / Leistungen sind nach Wahl von WINDHOFF unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 9.2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WINDHOFF und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 9.3. Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber WINDHOFF unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 9.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann



Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist WINDHOFF berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

- 9.5. Zunächst ist WINDHOFF Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 9.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 12 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.8. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung / Leistung nachträglich an einen anderen Ort als dem Einsatzort verbracht worden ist, von dem WINDHOFF bei Vertragsschluss ausgehen musste.
- 9.9. Für Sachschäden aufgrund eines Sachmangels haftet WINDHOFF - im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in unbeschränkter Höhe, - im Falle von einfacher Fahrlässigkeit pro Schadensfall bis zu dem Auftragswert, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. Euro. Nr. 11.2 lit. b) bis f) und 11.3 finden entsprechende Anwendung.

## 10. Geheimhaltung

- 10.1. Jede Vertragspartei darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur dann nicht an Außenstehende geben, wenn dadurch ein nachgewiesenes und berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der anderen Vertragspartei verletzt würde. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind im Einvernehmen mit der jeweils anderen Vertragspartei erlaubt. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Zirka-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen.
- 10.2. Die Vertragsparteien werden die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Kenntnisse und Unterlagen vertraulich behandeln und, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist, nur für die Zwecke dieses Vertrages verwenden.

## 11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 11.1. Andere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers als vorstehend geregelt, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 11.2. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht
  - a) bei einer Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
  - b) für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
  - c) bei Vorsatz
  - d) bei grober Fahrlässigkeit
  - e) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit



f) in sonstigen Fällen, in denen zwingend gehaftet wird.

Der Schadensersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht gleichzeitig wegen des Vorliegens einer der Fälle b) bis f) gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.3. Soweit dem Auftraggeber nach dieser Nr. 11 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Nr. 9.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## **12. Rechnungen, Preise, Nachträge**

12.1. Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren.

12.2. In die Rechnung sind aufzunehmen die auftraggebende Stelle, Tag und Geschäftszeichen des Vertrages, die Vertragsnummer, die USt-ID-Nummer, der Versandbahnhof, die Empfangsstelle und die Materialnummer.

## **13. Zahlung**

13.1. Zahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto von WINDHOFF oder durch Scheckübersendung.

13.2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage rein netto.

13.3. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

13.4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto von WINDHOFF bzw. – bei Zahlung durch Scheck - das Datum des Scheckverkehrs maßgeblich.

## **14. Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel**

WINDHOFF ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Auftraggeber gegen WINDHOFF zustehen, mit allen WINDHOFF gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen aufzurechnen.

## **15. Allgemeines, Salvatorische Klausel**

15.1. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Rheine. Bei Rahmenverträgen gilt diese Zuständigkeit auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelabrufen, ungeachtet des Sitzes der abrufenden Stelle.

15.2. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

15.3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.